

Landeshauptleute
An Alle

BMK - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrzeugwesen)
Typengenehmigung@bmk.gv.at

Dipl.-HTL-Ing. DI (FH) Stefan Klaus
Sachbearbeiter/in

stefan.klaus@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 9053
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.635.017

Wien, 5. Oktober 2020

Erlas - Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien (Reifen C3, Rollwiderstand Stufe 2)

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Reifen C3, Rollwiderstand Stufe 2:

Gemäß Artikel 13 Abs. 10 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 haben die Mitgliedstaaten ab dem 1. November 2020 die Übereinstimmungsbescheinigungen neuer Fahrzeuge der Klassen M, N oder O als nicht mehr gültig zu betrachten, wenn die an diesen Fahrzeugen montierten Reifen der Klasse C3 die Grenzwerte für den Rollwiderstand gemäß Anhang II Teil B Tabelle 2 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 nicht einhalten.

Anmerkungen:

Reifen der Klasse C3 sind Reifen gem. UN-Regelung Nr. 54, die mit

- a) einer Tragfähigkeitskennzahl für Einfachbereifung, die höher oder gleich 122 ist, oder
- b) einer Tragfähigkeitskennzahl für Einfachbereifung, die niedriger oder gleich 121 ist, und einem Symbol für die Geschwindigkeitskategorie, die niedriger oder gleich M ist, gekennzeichnet sind.

Reifentypen der Klasse C3 werden nach Rollgeräusch und dem gemessenen Rollwiderstandsbeiwert (ISO 28580) gekennzeichnet und müssen ab 1.11.2020 den Rollwiderstands-Grenzwerten der Stufe 2 der angeführten Verordnung entsprechen.

Die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte (Stufe 2) ist für Reifen der Klasse C3 durch die Kennzeichnung „S2R2“ im Genehmigungszeichen erkennbar.

2. Ausnahmemöglichkeiten

Artikel 49 der Verordnung (EU) 2018/858 gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Dies wurde in § 34a KFG 1967 umgesetzt.

Unter Anwendung des § 34a KFG 1967 in Verbindung mit Anhang V Teil B Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/858 wird festgelegt:

- Für Fahrzeuge, für deren Reifen der Klasse C₃ kein Nachweis der Einhaltung der Rollwiderstandsgrenzwerte der Stufe 2 gemäß Anhang II Teil B Tabelle 2 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 vorliegt, und die der Klasse M₁ angehören, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 10 % der Fahrzeuge, die im Jahr 2019 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden, erteilt werden. Handelt es sich bei den 10 % um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.
- Für Fahrzeuge, für deren Reifen der Klasse C₃ kein Nachweis der Einhaltung der Rollwiderstandsgrenzwerte der Stufe 2 gemäß Anhang II Teil B Tabelle 2 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 vorliegt, und die anderen Klassen als der Klasse M₁ angehören, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 30 % der Fahrzeuge, die im Jahr 2019 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden, erteilt werden. Handelt es sich bei den 30 % um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.

Die Fahrzeuge müssen spätestens am 31. Oktober 2020 in Österreich oder in der Verfügungsgewalt des österr. Bevollmächtigten gewesen sein. Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für 12 Monate, bei vervollständigten Fahrzeugen für 18 Monate erteilt werden.

Wurde für ein Fahrzeug bereits eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien gemäß § 34a KFG 1967 aufgrund des Inkrafttretens anderer Rechtsakte erteilt, kann diese Ausnahmegenehmigung nur bis zu dem Tag erteilt werden, der in der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 festgelegt wurde. Solche Fahrzeuge sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen:

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlassen werden;
- b) Fahrzeugen, die aufgrund einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden sollen, für die jedoch kein Bevollmächtigter Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlassen werden;
- c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen oder die eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung für ein unvollständiges Fahrzeug haben; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung bzw. Genehmigung des vervollständigten Fahrzeuges gestellt wird, und

- d) einzelnen Fahrzeugen, die nicht unter die Fälle der lit. a bis c fallen; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gestellt wird.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Anhangs V Teil B der Verordnung (EU) 2018/858 unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

3. Antrag und Erteilung der Ausnahmegenehmigungen

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Die Hersteller bzw. die Bevollmächtigten der Hersteller stellen beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie spätestens Ende Dezember 2020 für jede Type getrennt einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung. Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. Für die Fahrzeuge, für die keine Trennung nach Typen durchgeführt werden kann, ist für jede Fahrzeugklasse eine Gesamtliste für den Hersteller anzuschließen.

In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach lit. a), b), c) und d) und für welche der genannten Bestimmungen eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide rechtzeitig vor dem 1. November 2020 erlassen werden und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden, wird ersucht, den entsprechenden Antrag bis spätestens 18. Oktober 2020 zu stellen.

Ab dem 1. Jänner 2021 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden.

Für die Fahrzeuge nach a) wird vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß § 34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Ermächtigten zur Dateneingabe (Bevollmächtigten) in die Genehmigungsdatenbank in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in den Typenschein, bei Fahrzeugen mit EU-Betriebslaubnis in die Übereinstimmungsbescheinigung einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach b) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in die Übereinstimmungsbescheinigung eingetragen, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Für die Fahrzeuge nach c) und d) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens, bzw. der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern und in sonstigen Lagern stehende Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller bzw. Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle (z. B. vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) zu vermeiden, kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden. Die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die unter Punkt 2 angeführten Zahlen nicht überschreiten.

4. Formulare

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie <https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/strasse/fahrzeuge/typengenehmigung/fahrzeuge.html> spätestens Anfang Oktober 2020 zum Download zur Verfügung gestellt.

Für etwaige Rückfragen wenden Sie sich bitte an typengenehmigung@bmk.gv.at

Für die Bundesministerin:

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber